

# Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) ab 1. Januar 2026

Pflegegrad (PG)	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Tages- und Nachtpflege	Gemeinsamer Jahresbetrag	Entlastungsbetrag	Hilfsmittel zum Verbrauch	Wohnumfeld verb. Maßnahmen	Wohngruppenzuschlag	Vollstationäre Pflege
	Kombinationsleistung			Verhinderungs- und Kurzzeitpflege	Für Angebote zur Unterstützung im Alltag				
	§ 37	§ 36	§ 41	§ 39, § 42, § 42a	§ 45b	§ 40	§ 40	§ 38a	§ 43
	monatlich	monatlich	monatlich	jährlich	monatlich	monatlich	je Maßnahme	monatlich	monatlich
1	Kein Anspruch								131 €
2	347 €	oder 796 €	721 €	3.539 €	131 €	42 €	4.180 €	224 €	805 €
3	599 €	oder 1.497 €	1.357 €						1.319 €
4	800 €	oder 1.859 €	1.685 €						1.855 €
5	990 €	oder 2.299 €	2.085 €						2.096 €
	Beratungsbesuch Pflicht bei Pflegegrad 2 bis 5 halbjährlich  freiwillig bei Pflegegrad 1 halbjährlich  freiwillig bei Pflegegrad 4 und 5 zusätzlich 2x jährlich	Bis zu 40 % kann als Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden.  Anlieferung und Zubereitung: Teilabrechnung bei Essen auf Rädern	Auf Antrag						Auf Antrag  Verhinderungspflege: Angehörige, die bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben erhalten max. das 2-fache des Pflegegeldes.